## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Gemeinden

urn:nbn:de:bsz:31-189927

Hermann Klein, Privatmann in Wertheim. #2b. Otto Stein, Dekonom in Rudach. S. o.

Erfahmänner:

Wilhelm Kiefer, Bürgermeifter in Buchen. S. o. Philipp Gramlich, Bürgermeifter in Sindolsheim.

## 2. Gemeinden.

Für sämmtliche Gemeinden des Landes mit Ausnahme der dem Geltungsbereich einer besonderen Städteordnung angehörigen neum größeren Stadtgemeinden gelten im Wesentlichen bezüglich des Umfangs der Berwaltungsaufgaben und der Art sowie des Pflichtenkreises der Behörden die gleichen Grundsätze, nur bezüglich der Staatsaufsicht sind die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt als die übrigen Gemeinden.

Bei den Gemeinden unter 500 Einwohnern bildet die erbliche Bürgergemeinde die perfonliche Grundlage. Stimmfähig find nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (die unter gesetlich bestimmten Borausiehungen nicht verweigert werben darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die fonftigen Bewohner der Gemeinde find entweder nichtbürgerliche Einwohner oder folche, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben. Die regelmäßige Berwaltung ber Gemeinde fteht dem Bürgermeifter und Gemeinderath gu. Der Bürgermeifter wird auf 9, die Mitglieder bes Gemeinderaths werden auf 6 Jahre, jedoch mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre, von den Bemeindebürgern in allgemeiner und direfter Bahl gewählt. Rach drei fruchtlofen Wahlen wird der Bürgermeifter von der Staatsregie rung auf höchftens 3 Jahre ernannt. Wegen Dienftwidrigfeiten ober wegen anderer Umftande, welche die Dienstführung fehr erichweren oder vereiteln, fann von der Staatsbehorde (Begirterath) die Entlaffung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Ms hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeinderechner auf Borschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt.

Die umlagepflichtigen nichtbürgerlichen Sinwohner und Ausmärfer tönnen je 1 beziehungsweise 2 Vertreter wählen, welche dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung bei Berathung und Beschlußsassung über gesehlich bestimmte Buntte beizutreten haben.

Die Sigungen ber Gemeindeversammlung find öffentlich.

In den Gemeinden von 500 Ginwohnern und mehr tritt, soweit es fich nicht um Fragen bes Burgergenuffes handelt, an Stelle ber Gemeindeversammlung ein Bürgerausschuß von 24-96 Mitgliebern welcher feinerseits ben Burgermeifter und Gemeinderath zu mahlen hat. Die Bahl bes Bürgerausschuffes erfolgt in brei Steuerklaffen, in welchen die Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner vereinigt find. Bahlberechtigte (und damit auch wählbare) Einwohner find die im Bollbefite der Rechtsfähigfeit und der burgerlichen Ehrenrechte befindlichen mannlichen, nicht im aftiven Militardienft ftehenden Angehörigen bes Deutschen Reichs, welche feit 2 Jahren Ginwohner der Gemeinde find, das 24. Lebensjahr gurudgelegt und eine felbftandige Lebensftellung haben, feine Armenunterftütung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben und im Großherzogthum eine direfte ordentliche Staatssteuer gablen. Die besondere Bertretung der umlagepflichtigen Einwohner und Ausmärker fällt meg.

In ben ber Städteordnung unterftehenden größeren Stadtgemeinden (Rarleruhe, Mannheim, Freiburg, Seidelberg, Pforzheim, Baben, Konftang, Bruchfal und Lahr) ift die Einwohnergemeinde gur Durchführung gebracht. Für bas Stadtbürgerrecht gelten biefelben Borausfegungen, wie fie in den mittleren Gemeinden für das Bahlrecht ber ftaatsburgerlichen Ginwohner aufgestellt find. Der Burger= ausichuß, bestehend aus ben Mitgliedern bes Stadtraths und bent Stadtverordneten, welche in Bahl von 48-96 in drei Steuerklaffen von den Stadtbürgern mit Bjähriger hälftiger Erneuerung auf 6 Jahre gewählt werden, wählt den Oberbürgermeifter und die Bürgermeister auf 9. den Stadtrath auf 6 Jahre. Durch Gemährung bon Befoldungen und Benfionen ift ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung eingeführt, die Autonomie durch größere Beschränfung der Staatsaufficht, durch die Möglichkeit ortsftatutarischer Regelungen erweitert, die Berwaltung durch Ginführung von Kommiffionen für gewisse Berwaltungszweige beweglicher gestaltet. Die Ortspolizei wird in diefen Städten mit Ausnahme von Bruchfal und Lahr burch die Staatsbehorde ausgeübt. Im Uebrigen behalten in ber hauptfache die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter bie Städteordnung fallenden Städte Geltung.

(Bergl. im ftatistischen Anhang das Berzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Ge-